

1 Information für Anleihegläubiger

Pierer Industrie 2,5% Anl. 20-28 (ISIN: AT0000A2JSQ5)

Wels, am 04.12.2024

Sehr geehrte Anleihegläubigerin!
Sehr geehrter Anleihegläubiger!

1. Mit Beschluss 20 Nc 5/24x des Landesgerichtes Wels vom 25.11.2024 wurde ich gemäß § 1 des Gesetzes vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte (RGBl. 1874/49; kurz: KurG) für die Besitzer der von der Pierer Industrie AG (FN 290677 t) als Emittentin begebenen Anleihe (Teilschuldverschreibung) mit dem Langnamen **Pierer Industrie 2,5% Anl. 20-28**, ISIN: **AT0000A2JSQ5**, zum gemeinsamen **Kurator** bestellt. Bitte beachten Sie dazu das gesondert veröffentlichte Edikt.

2. Mit der Bestellung des Kurators soll die **Wahrnehmung der gemeinsamen Rechte der Anleihegläubiger** und damit die Sicherung der Chancengleichheit der Teilschuldverschreibungsinhaber gegenüber der Emittentin und die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Teilschuldverschreibungsinhaber untereinander sowie die Bewältigung von Interessenskonflikten sichergestellt werden.

Die Bestellung erfolgte konkret zum Zweck

- der **Vertretung der Anleihegläubiger** in dem beim Landesgericht Wels zur 20 RST 2/24m anhängigen **Restrukturierungsverfahren** über die Emittentin Pierer Industrie AG in allen Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer der Anleihe Pierer Industrie 2,5% Anl. 20-28 (ISIN: AT0000A2JSQ5) betreffen;
- zur **Verhandlung** über die von der Emittentin in einem **Restrukturierungsplan**¹ noch darzulegenden und für eine nachhaltige Absicherung des Fortbestandes der Emittentin erforderlichen Änderungen der **Anleihebedingungen** sowie
- insbesondere zur **Ausübung des Stimmrechtes der Anleihegläubiger** in der zur Abstimmung über den Restrukturierungsplan gemäß § 31 Abs 1 ReO noch anzuberaumenden Tagsatzung.

3. Ich werde daher für die Gesamtheit der Teilschuldverschreibungsgläubiger, die ihre Forderungen nicht selbst anmelden (siehe Punkt 4.), eine **Forderungsanmeldung² im Restrukturierungsverfahren** vornehmen, mit der Emittentin über geplante Änderungen der Anleihebedingungen verhandeln und für eine bestmögliche Vertretung im Restrukturierungsverfahren und entsprechende Ausübung des Stimmrechtes der von mir vertretenen Anleihegläubiger bei Abstimmung über den Restrukturierungsplan Sorge tragen.

4. Gemäß § 95a Abs 1 Z 1 IO haben Anleihegläubiger das Recht, ihre Forderungen im Restrukturierungsverfahren selbst anzumelden. Für die Anmeldung wäre eine Eingabegebühr zu entrichten. Im Falle einer eigenständigen Anmeldung müssten Sie auch das Stimmrecht für Ihre Forderung im Restrukturierungsverfahren selbst ausüben.

Eine selbständige Forderungsanmeldung durch Sie ist somit zulässig, allerdings nicht erforderlich, da die Rechte aller Anleihegläubiger, die nicht selbst ihre Forderung anmelden wollen, automatisch durch mich als Kurator im Verfahren bestmöglich im Sinne aller Anleihegläubiger wahrgenommen werden.

¹ Der Schuldnerin wurde zur Vorlage eines Restrukturierungsplans eine Frist bis spätestens 27.12.2024 eingeräumt.

² Anmeldefrist ist der 31.01.2025. Nur fristgerecht anmeldende Gläubiger haben ein Recht zur Teilnahme am Verfahren.

5. Das Landesgericht Wels als Kuratelgericht hat einen ersten Termin (Versammlung der betroffenen Anleihegläubiger) für den **19.12.2024, 11:30 Uhr**, Maria Theresia Straße 12, 1. Stock, Saal 101, zur Erstattung des Berichts des Kurators, Anhörung der Anleihegläubiger und zur Wahl der Vertrauens- und Ersatzleute anberaumt, die den Kurator bei seinen Aufgaben unterstützen sollen und bei allen wichtigen Geschäften zu hören sind. Beantragt der Kurator bei Gericht die Bewilligung einer wichtigen Rechtshandlung, hat er die Äußerung der Vertrauensleute einzuholen und dem Gericht vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Termin (nur) der **Wahrung der Interessen der Anleihegläubiger** dient, **die durch den gemeinsamen Kurator vertreten werden**. Das Gericht wird von den erschienenen Anleihegläubigern daher die Erklärung einfordern, dass sie bislang ihre Forderung nicht angemeldet haben und auf eine selbständige Anmeldung ihrer Forderung im weiteren Verfahren auch verzichten.

Zum Nachweis ihrer Berechtigung, an der Versammlung (Tagsatzung) teilzunehmen, haben die erschienenen Besitzer dem Gericht das Original einer Urkunde über die Verwahrung (Depotauszug) der ihnen gehörigen Teilschuldverschreibungen bei einer öffentlichen Behörde, bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt oder bei einer Bank mit Sitz im EWR oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD vorzulegen und sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis und/oder Firmenbuchauszug zu legitimieren. Der Depotauszug darf nicht älter als 10 Tage sein. Bevollmächtigte haben überdies – sofern es sich nicht um Rechtsanwälte oder Notare handelt – eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

6. Über wesentliche Umstände und den weiteren Verlauf des Verfahrens werde ich Sie zu gegebener Zeit durch einen Hinweis auf www.eigner-royer.at unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ informieren.

Bitte beachten Sie aber, dass eine Übermittlung detaillierter Informationen sowie auch eine inhaltliche telefonische Anfrage die Vorlage eines aktuellen Depotauszugs, aus dem der Besitz der Teilschuldverschreibungen ersichtlich ist sowie die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und/oder Firmenbuchauszuges voraussetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Gregor Royer als Kurator

MAG. GREGOR ROYER
Rechtsanwalt
Ringstraße 13
A-4600 Wels
Tel: + 43 (0) 7242/58 120
Fax: +43 (0) 7242/58 120-22
E-Mail: office@eigner-royer.at